

Betreff:

Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren gemäß §§ 60 und 43 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Organisationseinheit:

Dezernat I
0100 Referat Steuerungsdienst

Datum:

20.10.2016

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

01.11.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Nach § 60 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl die Ratsfrauen und Ratsherren vom Oberbürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach besten Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten (Verpflichtung).

Daneben sind gemäß § 43 NKomVG ehrenamtlich Tätige vom Oberbürgermeister auf die ihnen obliegenden Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG hinzuweisen (Pflichtenbelehrung). Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Diese Vorschrift findet gemäß § 54 Absatz 3 NKomVG auch auf die Ratsfrauen und Ratsherren Anwendung.

Die Pflichtenbelehrung nach § 43 NKomVG ist zu unterscheiden von der förmlichen Verpflichtung nach § 60 NKomVG. Beides kann jedoch miteinander verbunden werden.

Die §§ 40 bis 42 NKomVG sind dieser Mitteilung beigefügt.

Markurth

Anlage/n:

§§ 40 bis 42 NKomVG